

# Satzung der Gemeinde Horgenzell über die Änderung des Baulinienplanes Wolketsweiler Flst. 230 - Forrenberg

---

---

Aufgrund der §§ 1, 2, 8 und 10 des BBauG i.d.F. vom 10.08.1976, §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 20.06.1972, sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) i.d.F. vom 22.12.1975, hat der Gemeinderat Horgenzell in seiner Sitzung am 14. April 1981 die folgende Satzung über die Änderung des Baulinienplanes "Wolketsweiler Flst. 230" für das Gebiet Forrenberg im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG beschlossen.

## § 1

### Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Der räumliche und sachliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Deckblatt/in den Deckblättern (s. § 2).

## § 2

### Bestandteile der Baulinienplanänderung

Die Baulinienplanänderung/-ergänzung besteht aus der Planzeichnung (Deckblatt/Deckblätter) des Vermessungsbüros Mühleisen & Hummel vom 03. 10. 1980.

## § 3

### Begründung zur Änderung/Ergänzung des Baulinienplanes

Die Begründung vom 14.04.1981 wird der Baulinienplanänderung, ohne Bestandteil derselben zu sein, beigelegt.

## § 4

### Ordnungswidrigkeiten


Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Festsetzungen dieses Baulinienplanes ( s. § 2) zuwiderhandelt.

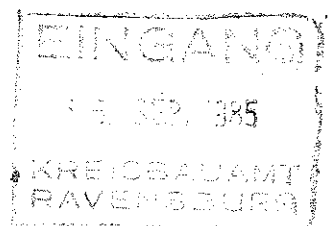
## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Horgenzell, 14. April 1981

  
Bruöger  
Bürgermeister



B e g r ü n d u n g      zur Änderung des Bebauungsplanes  
Flurstück 230 - Forrenberg

---

Der Baulinienplan Wolketsweiler Flurstück 230 wurde am  
21. Juni 1961 als Satzung beschlossen.

Die in diesem Gebiet erstellten Wohngebäude wurden aufgrund  
dieses Planes genehmigt. Durch die geänderten Wohnbedürf-  
nisse ist es erforderlich, die Baulinie beim Gebäude 182  
um 3.50 Meter nach Westen zu verschieben.

Mit dieser Änderung soll einem Antrag des Eigentümers dieses  
Grundstücks entsprochen werden.

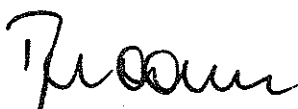
Die Grundzüge der Planung sind mit dieser Änderung nicht  
berührt.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BBauG  
durchgeführt.

Die Eigentümer der benachbarten und betroffenen Grundstücke  
haben der Änderung zugestimmt.

Anerkannt !

Horgenzell, 14. April 1981



Bruggler  
Bürgermeister

